

SATZUNG  
DES TENNISCLUB GRÜN-WEISS BIEBERGEMÜND E.V.

**Präambel:**

Der Tennisclub Grün-Weiß Biebergemünd e.V. hat sich durch seine Mitgliederversammlung diese -für alle Clubmitglieder verbindliche Satzung gegeben.

**§ 1 Name und Sitz**

Der am 30.11.1976 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß Biebergemünd e.V.“ Er hat seinen Sitz in Biebergemünd. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Tennisclub Grün-Weiß Biebergemünd e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Farben**

Die Clubfarben sind grün und weiß.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche (aktive und passive) Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu, unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereines anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Sie wird, nachdem vom Bewerber erstmals der entsprechende Beitrag eingezogen wurde, wirksam.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich angezeigt sein muss. In begründeten Fällen kann der Vorstand zugunsten des ausscheidenden Mitgliedes von dieser Regelung absehen.
3. Durch Ausschluss.

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche (aktive und passive) und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. An den Abstimmungen und Wahlen sowie Ausübungen ihres Stimmrechtes können nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben. Sie sind auch wählbar.
2. Jugendmitglieder unter 18 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge stellen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinsvermögen zu schonen und pfleglich zu behandeln,
5. die Haus-, Platz- und Sportordnung einzuhalten.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Aufnahmebeitrages und der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Beiträge werden mittels des Bankeinzugsverfahrens abgebucht.

## § 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 15)

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 **BGB** ist der 1. Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alle zwei Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vereines können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit, dem Grunde und der Höhe nach genehmigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen wenigstens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind zunächst in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des jeweiligen Vorschlages halten.
5. Der Vorstand muss mindestens alle 3 Monate einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzung des Vorstandes ist vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei sämtlichen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt

## **§ 13 Strafen**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand muss das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unterrichten. Bis zu Beendigung des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und muss im I. Quartal einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
  - e. Aufstellung des Jahresetats
  - f. Festsetzung Beiträge und Eintrittsgeld
  - g. Verschiedenes (Beschlussfassung über Anträge, die schriftlich eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen sind).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereines verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet, der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

6. Von allen Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 16 Ausschüsse**

Der Vorstand oder die ordentliche Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

### **§ 17 Ehrungen**

1. Für die außerordentlichen Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereines durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes hin durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 18 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und vergleichbare Daten) auf und speichert diese. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten IT-Systemen zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Hessischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitgliederzahl an den HTV im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) werden hierbei Name, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail) sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des HTV übermittelt.

Bei Ehrungen aktiver bzw. fördernder Mitglieder werden Name und Eintrittsdatum in den Verein an den HTV übermittelt. Des Weiteren werden an den HTV folgende Daten gesendet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Daten des Spielbetriebs (ID-Nummer, LK-Zahl, Leistungsergebnisse, Übungsleiterlizenzen, Mannschaftsgruppe und vergleichbare Daten)

Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage <http://www.tc-biebergemuend.de> regelmäßig über besondere Ereignisse und Spielergebnisse der einzelnen Mannschaften. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

### **§ 19 Haftung**

Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften für Vereine.

### **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt haben und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 sinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks erhält die Gemeinde Biebergemünd das Vereinsvermögen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die von der Mitgliederversammlung vom 20.11.1976 verabschiedete Satzung wurde auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 20.11.1976 genehmigt. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft. Eine Satzungsänderung (Vorstandserweiterung) erfolgte auf Beschluss der Generalversammlung vom 14.01.1993. Eine weitere Satzungsänderung (Datenschutz) erfolgte auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.03.19.

Biebergemünd, den 25.03.2019